

Musterverordnung

Verordnung

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der

Wassergewinnungsanlage/n

der Stadt Eppelheim

des Wasserversorgungsverbandes Neckargruppe

(Gemeinde Edingen-Neckarhausen)

vom 01.04.2014

Aufgrund von

§§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2585),
geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

und

§ 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, berichtigt S. 404),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der _____ wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage(n) Brunnen 1 (EDV-Nr. _____), Flurstück Nr. _____, Gemarkung _____ mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger: Rechtswert: _____ / Hochwert: _____ und Brunnen 2 (EDV-Nr. _____), Flurstück Nr. _____, Gemarkung _____ mit den Koordinaten nach Gauß-Krüger: Rechtswert: _____ / Hochwert: _____ ein Wasserschutzgebiet mit der WSG-Nr. _____ festgesetzt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone B (Zone III B), die weitere Schutzzone A (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- 3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
- mit der Zone III B auf die Gemarkungen _____, _____, _____ und _____
 - mit der Zone III A auf die Gemarkungen _____ und _____
 - mit der Zone II auf die Gemarkung _____ und _____
 - mit der Zone I auf die Grundstücke Flurstücknummer _____ der Gemarkung _____.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab M 1: 25.000 und den Flurkarten Blatt 1 bis _____ (Schutzgebietskarten) im Maßstab 1: 2.000, in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

Zusätzlich erfolgt in den Flurkarten die Benennung der Schutzzonen.

- 4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38 - 40 in Heidelberg, beginnend am Tag nach der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist zusätzlich bei der Stadt Heidelberg, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Kornmarkt 1 in Heidelberg niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten ebenfalls kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere und weitere(n) Zone(n) (Zonen II und III - IIIA / IIIB -) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oberirdischen Gewässern oder unmittelbar an einem oberirdischen Gewässer	verboten; zulässig ist die Anwendung an Gewässern im Rahmen der guten fachlichen Praxis und entsprechend den Anwendungsbestimmungen der Mittel		
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfester Einrichtungen	
4. Ausbringen von Klärschlamm und Bioabfall	verboten	verboten	
5. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten, / -resten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft, Silagesi-	verboten	verboten	

Drucksache 0193/2012/IV

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
ckersaft oder flüssigen Gärsubstraten, / -resten			
6. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten; zulässig ist eine Zwischenlagerung bis maximal 4 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
7. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage	
8. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	nur zulässig in geeigneten Einrichtungen	
9. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	verboten	zulässig
10. Errichten und Erweitern von Tierpferchen	verboten	verboten; zulässig in der Zeit, die für eine Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe	
11. unbefestigte Tierauslauflächen	verboten	verboten; zulässig sind - Auslauflächen für Pferde, sofern diese sauber gehalten werden oder - Auslauflächen mit unterliegender flüssigkeitsdichter Ausführung und Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegrube	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
12. befestigte Tierauslauflächen	verboten	verboten; zulässig in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchegrube	
13. Errichten und Erweitern von Standweiden und Pferdekoppeln	verboten	verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden	
14. Errichtung und Erweiterung von Stallungen	verboten	verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Untergrund/das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
15. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
16. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe		
17. Umwandlung von Wald im Sinne von § 9 LWaldG	verboten	verboten	
18. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	
19. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden/das Grundwasser nicht erfolgen kann	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 15)	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werkgeländes zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten	
5. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten; ausgenommen sind - Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder - Vorbehandlungsanlagen mit Indirekteinleitung, die der Bauart nach in Wasserschutzgebieten zugelassen sind oder mit gleichwertigen Anerkennungen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
7. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (DWA/ATV) oder gleichwertigen Regelungen	
8. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten; zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
9. Verwerten von Bodenaushub	verboten	verboten, zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen	
10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	verboten	verboten, zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen
11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	verboten; nur zulässig zur fachgerechten Düngung und Bodenverbesserung	
12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten	
13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr.9, 10, 12, 13 erfasst	verboten	verboten	
15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	verboten; ausgenommen sind Anlagen zur Kompostierung von Bio- und Gartenabfällen in haushaltsüblichem Umfang	
16. Errichten, Erweitern und Betreiben von Biogasanlagen	verboten	verboten	
17. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten	verboten	zulässig	
18. gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund/das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
19. gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; zulässig in Anlagen / Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt	
2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	
3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	verboten; zulässig sind Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder -beeinträchtigenden Stoffen ausschließen	
4. Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete	verboten	verboten; zulässig <ul style="list-style-type: none"> • soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar • wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen • wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und • soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht 	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	verboten; zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten; ausgenommen sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten	
9. Errichten und Erweitern von Sportanlagen	verboten	verboten	zulässig
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11. Anlegen von Friedhöfen für Mensch und Tier	verboten	verboten	
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder Grundwassererhaltung	verboten	verboten; im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben vorübergehend zulässig, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist und die geltenden Rechtslage beachtet wird	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten		verboten
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben	verboten		verboten
4. Bohrungen	verboten	verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser	
5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Wasser - Wasser - Wärmepumpen mit Zwischenkreislauf und Wasser - ohne weitere Zusätze - als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf unter Beachtung der geltenden Rechtslage
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	verboten	verboten	verboten

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
7. Erdwärmesonden	verboten	verboten	verboten; ausgenommen sind Sonden bis zur Basis des oberen Grundwasserleiters und unter Verwendung von Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit im Sondenkreislauf - ohne weitere Zusätze - sowie unter Beachtung der geltenden Rechtslage
8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile	verboten	verboten	
9. Sprengungen	verboten	verboten	
10. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen	verboten	verboten; ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer	
12. Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	verboten	
13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
14. Motorsportveranstaltungen im Freien	verboten	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und Wartungs- und Reparaturarbeiten auf flüssigkeitsdichten Flächen ausgeführt werden
15. Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
16. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalölen	verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden	verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden	
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen	verboten	verboten; zulässig entsprechend den Anwendungsbestimmungen der Mittel	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsgebiete umzäunen.

§ 10

Befreiung

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 - d) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- 4) Anträge auf Befreiung sind bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.
Sind mehrere untere Wasserbehörden zuständig, entscheidet die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen mit der/den jeweils anderen.
Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, entscheidet die höhere Wasserbehörde.
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen

Drucksache 0193/2012/IV

der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

US-Streitkräfte

- 1) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht für Anlagen und Einrichtungen der US-Streitkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind. Diese dürfen im Sinne des Artikels 21 b des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 2594) weiterbetrieben werden.
- 2) Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde sind auch unwesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 3) Wesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen sowie Neuanlagen, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, bedürfen unbeschadet anderer rechtlicher Zulassungserfordernisse der Zulassung durch die untere Wasserbehörde. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 4) Aufgrund von Nutzungsänderungen eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen sind auf der Grundlage von Artikel 49 des geänderten Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1993 S. 2613) im Einklang mit den bestehenden Verwaltungsabkommen (ABG 1975, BGBl. II 1982 S. 893) auszuführen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung i. S. von § 103 Abs. 1 Ziffer 8 Wasserhaushaltsgesetz zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, berichtigt S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2010 (GBl. S. 565) handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 - c) den Duldungspflichten nach § 9 oder
 - d) der Anzeigepflicht nach § 11 Nr. 2 nicht nachkommt.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des ...vom zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des von ... betriebenen Wasserwerkes aufgehoben.

Heidelberg, den

Stefan Dallinger
(Landrat)

Verkündungshinweis:

Gemäß § 110b Abs. 1 WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, 69115 Heidelberg schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.